

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen (Referenten-Entwurf der Staatsregierung - Stand: 11.01.2016)

1. Vorbemerkung

Obwohl der längst überfällige äußere Anlass für die Novellierung des Schulgesetzes die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist und weiterer kommunizierter Anlass die demografische Entwicklung in Ihren Auswirkungen auf die Bildungslandschaft, -gerechtigkeit und -finanzierung ist, wurde im vorliegenden Entwurf auch der Aspekt der stärkeren Wahrnehmung von Verantwortung durch die einzelne Schule für die Gestaltung der Bildungs- und Entwicklungsprozesse in den Blick genommen. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da dies als eine notwendige Bedingung erscheint, um auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zu reagieren, welche

1. nicht nur im Umbau **zu einem inklusiven Schulwesen**,
2. dem produktiven Umgang mit den **entgegenlaufenden demografischen Trends** in Ballungs- und siedlungsschwachen Räumen oder
3. der **Sicherung der Lehrerversorgung** bei prognostizierbarem absoluten und relativen Mangel an Lehrkräften bestehen, sondern daneben und weit nachhaltiger
4. in den **gesellschaftlichen Umbauprozessen**, die mit den Stichworten „**digitale Revolution**“ (auch als Reminiszenz an die „industrielle Revolution“, die als bürgerliche zugleich eine politische und kulturelle war) oder „**Globalisierung**“

verortet werden können und die Schulen vor grundlegend neue Aufgaben stellen und stellen werden.

Dementsprechend werden wir den vorliegenden Referentenentwurf dahingehend hinterfragen und bewerten, wie er auf diese Herausforderungen reagiert, und zwar in den drei Clustern „Inklusion“, „demografischer Wandel und Bildungsgerechtigkeit“ sowie „verantwortliche Schule“. Dabei erscheint uns der letztere als übergreifend und neben der Bewältigung der ersten beiden Aufgaben aus unserer Sicht auch zentral für die Bewältigung der unter 3. und 4. aufgeführten Anforderungen.

Im Anschluss nehmen wir noch zu einzelnen konkreten Regelungen des Gesetzentwurfes Stellung, teilweise auch in Ergänzung und Präzisierung der im Folgenden zunächst allgemeineren Stellungnahmen.

2. Zum Aufgabenfeld „Inklusion“

Der Gesetzentwurf vollzieht im Wesentlichen die bereits seit einigen Jahren praktizierte Umsetzung der UN-BRK (und damit Nichtanwendung einiger Bestimmungen des gültigen SchulG) gesetzlich nach. Das ist zu begrüßen, weil es Rechtssicherheit schafft. Jedoch geht der Entwurf hier auch kaum (die Erweiterung lernzieldifferenter Integration in die Sekundarstufe, allerdings nur an Oberschulen, sei als Ausnahme erwähnt und gewürdigt) über die heutige Praxis hinaus: Die Förderschulpflicht wird gestrichen, aber die Aufnahme an eine Regelschule von Bedingungen abhängig gemacht. Dies steht grundsätzlich und erst recht im Detail dem Geist und Wortlaut der UN-BRK in Art. 24 entgegen: „1. States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing

this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels, ... 2. In realizing this right, States Parties shall ensure that: ... (b) Persons with disabilities can access an inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the communities in which they live; (c) Reasonable accommodation of the individual's requirements is provided; (d) Persons with disabilities receive the support required, within the general education system, to facilitate their effective education; (e) Effective individualized support measures are provided in environments that maximize academic and social development, consistent with the goal of full inclusion." (<http://www.un.org/esa/socdev/enable/rights/convtexte.htm> 6 December 2006 - Herv. nicht im Original).

Der individuelle Anspruch auf Lernen an einer Regelschule kann in Umsetzung der UN-BRK nicht an Voraussetzungen gebunden werden, vielmehr sind die Voraussetzungen ggf. zu schaffen. Dieses Grundprinzip findet im Gesetzentwurf ausdrücklich keine Umsetzung und wird in § 4c Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 um eine Bedingung „soweit die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird“ erweitert, welche den Geist der UN-Resolution konterkariert. Diese unbestimmte Formulierung eröffnet im Zusammenhang mit § 4c Abs. 3 Satz 2 („Über die Aufnahme des Schülers entscheidet der Schulleiter.“) einen Ermessensspielraum, der überspitzt formuliert bedeutet, dass der Behinderte nur dann integriert werden kann, wenn er nach Ansicht letztlich des Schulleiters die „normalen“ Lerner nicht behindert. Dabei ist zu beachten, dass der Schulleiter dabei einerseits unter dem Druck von Eltern steht, die um die ausreichende Förderung ihrer Kinder fürchten, und andererseits unter dem Druck des Kollegiums, welches für Inklusion weder die nötigen Ressourcen noch die nötige Unterstützung erhalten. Wir schlagen folgende neue Fassung des § 4c Abs. 2 vor, welche entsprechende weitere Änderungen nach sich zieht:

“(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet. Die dafür nötigen organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen sind zu schaffen und die angemessene Förderung aller Schüler zu sichern. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können nach Maßgabe der Schul- und Prüfungsordnungen auch dann an Schulen gemäß § 4 Abs. 1 beschult werden, wenn sie andere als deren Bildungsziele oder Abschlüsse anstreben. § 4a Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.”

Im Gesetz müssen auch **Standards für Inklusion** ausgebracht werden, sowohl für die Schulverwaltung als auch für die Schulträger. Dies betrifft z. B. die Erreichbarkeit der Schule, denn natürlich gilt auch für Schüler mit besonderem Förderbedarf, dass sie nicht Anspruch auf Besuch einer bestimmten Schule haben (§ 4a Abs. 4 Satz 2), wobei die UN-BRK mit der Forderung “with others in the communities in which they live” (siehe oben) einen Rahmen setzt. **Generell aber fehlen im Gesetz Regelungen des gesicherten Zugriffs auf Ressourcen zur Bewältigung des besonderen Förderbedarfs.** Das betrifft sowohl den Zugriff auf Unterstützungssysteme, welche im Gesetz überhaupt nicht vorgesehen sind, als auch die schülerspezifische Sicherung der nötigen Ressourcen. Hierzu gibt es eine Willensbekundung der Koalitionsfraktionen am Rande der Verabschiedung des SächsFrTrSchulG: Mit der Novellierung des Schulgesetzes sollen für SiöT wie im Bereich der SifT die Ressourcen für den besonderen Förderbedarf unabhängig von der gewählten Schule an den einzelnen Schüler gebunden und in die Schule gelenkt werden, welche er besucht. Zugleich soll dabei die über SächsFrTrSchulG § 14 Abs. 2 Nr. 5 letzter Satz ausgebrachte Kürzung des Personalkostenanteils um zehn Prozent gestrichen werden. Der Gesetzentwurf ignoriert diesen Willen des Gesetzgebers in beiden Teilen fast vollständig.

Im Gegenteil werden sich die Bedingungen an den **Grundschulen in der Schuleingangsphase** dramatisch verschlechtern: Zwar wird das SMK in § 4a Abs. 2 ermächtigt, für die inklusive Unterrichtung geringere Klassenobergrenzen festzulegen. Da jedoch nach § 4c Abs. 1 die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes erst in der Grundschule erfolgen und ausweislich der Gesetzesbe-

gründung insbesondere über die Förderschwerpunkte „Lernen“ sowie „emotionale und soziale Entwicklung“ grundsätzlich nicht bereits am Beginn der Schullaufbahn entschieden werden soll (was ausdrücklich begrüßt wird), können zumindest in der Schuleingangsphase diese Ausnahmeregelungen mangels festgestellten Förderbedarfs nicht greifen. Die Grundschule steht so vor der Aufgabe, ohne zusätzliche Ressourcen und in u. U. großen Klassen auch Kinder mit besonderem Förderbedarf individuell zu fördern. Damit muss sie überfordert sein. Es ist deshalb für die Grundschule überhaupt oder zumindest für die Schuleingangsphase entweder eine Klassenobergrenze von max. 20 Schülern festzusetzen oder bei größeren Klassen der Einsatz von pädagogischen Assistenzkräften zu sichern. Gerade da in den ersten Schuljahren wichtige Grundlagen für spätere Entwicklungen gelegt und Defizite am effizientesten abgebaut werden können, wird für eine bessere personale Ausstattung der Grundschulen plädiert. Im Übrigen wird angeregt, in § 5 Abs. 4 auch die in § 13 Abs. 6 des Gesetzesentwurfes erwähnten Interdisziplinären Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren aufzunehmen.

Wir geben weiter zu bedenken, dass die mit § 4c Abs. 2 intendierte **Berücksichtigung des Elternwillens** hinsichtlich Integration oder Sonderung (Förderschule) bedeutet, dass der Freistaat weiter flächendeckend ein Netz von Förderschulen vorhalten muss, auch wenn dies sehr teuer wird (kleine Lerngruppen/Schulen oder gar Internatsunterbringung). Außerdem sei auf eine mögliche Kollision des Elternwillens mit der UN-Kinderrechtskonvention verwiesen. Im konkreten generiert sich der Elternwille aus staatlichen Vorgaben, die genauso erweitert (z. B. um die Möglichkeit einer Hausbesuchung) oder reduziert werden könnten (z. B. eben auf die Wahl der konkreten inkludierenden Schule). Die Alternative zu diesem Vorgehen ist, dass bestehende Förderschulen sich zu förderpädagogischen Kompetenzzentren für einen oder mehrere Förderschwerpunkte entwickeln, welche in der Fläche auch dringend benötigt werden. Diese sollten dann die Option haben, entweder auch selbst Schüler mit und ohne besonderen Förderbedarf dauerhaft aufzunehmen, indem sie sich entweder zu Regelschulen erweitern oder Schüler und/oder Pädagogen nur noch kursorisch an der Schule zu besonderen Lernphasen oder Fortbildungen betreuen, ggf. auch mit temporärer Internatsunterbringung. Natürlich muss dieser Übergang als Prozess über mehrere Jahre verstanden werden, der auch zu Mischlösungen, so sie zweckmäßig sind, führen können muss.

Die grundsätzlich in § 13 Abs. 6 und vor allem Abs. 8 vorgesehene **Entwicklung von Förderschulen zu förderpädagogischen Kompetenzzentren** (im Gesetz „Förderzentren“) wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Allerdings greift dies im Gesetz in mehrfacher Hinsicht zu kurz:

- a) Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Entwicklung nicht auch Regelschulen eröffnet wird.
- b) Es fehlt die Sicherung der Bereitstellung der dafür nötigen Ressourcen. Diese Kompetenzzentren bedürfen einer Grundfinanzierung analog der Schulverwaltung. Eine Zuweisung nach gebildeten Klassen/Gruppen kann dies nicht leisten und wäre ein untauglicher Maßstab.
- c) Es bedarf einer Aufnahme der SifT in diese Regelung (gleich ob durch Änderung des SächsFrTrSchulG oder Ausbringung im SächsSchulG),
- d) Diese Zentren sollten in mit den in § 13 Abs. 9 beschriebenen Partnern auch die in § 4c Abs. 3 der Schulaufsichtsbehörde zugeordnete Beratung übernehmen und diese ausdrücklich auf das pädagogische Personal von Schulen und Kindertagesstätten ausweiten.

Es ist zu prüfen, inwieweit diese Zentren in die Lage versetzt werden können, eng mit den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe zusammenzuarbeiten, um Hilfen und Förderung effektiver zu kombinieren.

Während der Gesetzesentwurf im allgemeinbildenden Bereich an isolierten Förderschulen festhält, streicht er diese **im berufsbildenden Bereich** gänzlich und ohne Übergang. Dieser Schritt kann nur erfolgreich sein, wenn damit auch die nötigen Ressourcen mit dem integrierten Schüler an die Be-

rufsschulzentren gelenkt werden (siehe oben) und diese die nötige Kompetenz entwickeln können. Mit Blick auf das SächsFrTrSchulG sind dafür dort in § 14 zumindest vermittels spezieller bedarfserhöhender Faktoren angemessene Zuschüsse für sonderpädagogischen Förderbedarf im berufsbildenden Bereich auszubringen, auch wenn es keine Förderschulen in diesem Bereich gibt. Insofern ist das SächsFrTrSchulG anzupassen, auch in einem weiteren Punkt: Zwar sichert § 62 Abs. 4 SächsSchulG (Entwurf) den Bestand der bestehenden berufsbildenden Förderschulen in freier Trägerschaft und will sogar Änderungen und Neugründungen ermöglichen. Dies kollidiert aber mit § 3 Abs. 1 SächsFrTrSchulG, welcher in Verbindung mit den §§ 4 und 8 die Genehmigung und Anerkennung an „vorhandene oder vorgesehene Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ bindet. Dieses spezielle Problem könnte durch eine weitere Fassung des Ersatzschulbegriffs in § 3 SächsFrTrSchulG in Bindung an Bildungsgänge und -abschlüsse gelöst werden. Dies legen auch die sehr begrüßenswerte Öffnung in § 3b Abs. 6 SächsSchulG (Entwurf) sowie die Ansätze für mehr Verantwortung im Bereich der SiÖT nahe.

3. Zum Aufgabenfeld „Demografischer Wandel und Bildungsgerechtigkeit“

Der Gesetzentwurf hält am grundsätzlichen Vorgehen fest, das Schulnetz über die Vorgabe von Struktur-Normativen für Schulen und Schulträger zu regeln (§ 4a). Damit bleiben alle Probleme grundsätzlich bestehen, die mit einer solchen Steuerung verbunden sind und die die Problemlage gerade in diesem Bereich ausmachen: im ländlichen Raum besteht weiter trotz Ausnahmeregelungen in § 4b die Gefahr, dass das Schulnetz angesichts bereits vorhersehbarer demografischer Entwicklungen weiter ausgedünnt wird. Außerdem bleiben die Unterschiede zwischen ländlichem Raum und städtischen Verdichtungsräumen und damit verbundene Unterschiede bei den Kosten und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler bestehen.

Auch hier beendet das neue Gesetz die partielle Aussetzung des Vollzugs des alten Schulgesetzes (hier das „Schulschließungsmoratorium“). Auch hier allerdings führen die neuen Regelungen analog zum Aufgabenfeld „Inklusion“ in vielen Fällen wieder zu einer Schlechterstellung (hier der Schulträger und Schulnetzplaner) und nur in wenigen Ausnahmen zu einer Verbesserung der Möglichkeiten des Erhalts von Schulen im peripheren siedlungsschwachen Raum, was ja der Anlass für das Schulschließungsmoratorium war: in § 4b wird die Jahrgangsmischung an Grundschulen und die Einzügigkeit von Oberschulen außerhalb von Mittel- und Oberzentren erlaubt. **Grundsätzlich aber werden die Vorgaben für das Schulnetz an die Schulnetzplaner verschärft und die Möglichkeiten für ein enges Schulnetz im siedlungsschwachen Raum reduziert.** Die vom Koalitionspartner SPD vorgeschlagene Alternative, die Ressourcen künftig grundsätzlich schülerbezogen zuzuweisen und auf besondere Bedarfe mit einer Veredlung dieser Zuweisung zu reagieren (z. B. Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Herkunft oder in Ausnahmen auch besonders siedlungsschwacher peripherer Räume) und damit im Verbund der Übertragung von Verantwortung für die Gestaltung der pädagogischen Prozesse einschließlich der Klassen- und Gruppenbildung auf die einzelne Schule im Rahmen eines landesweiten Qualitätssicherungssystems (zugleich auch Unterstützungssystems) auf die Vorgabe von quantitativen Strukturnormativen zu verzichten, wurde nicht aufgegriffen (siehe auch die Stellungnahme unten zu Punkt 3).

Stattdessen wurden die Vorgaben so ausgestaltet, dass sie verwaltungstechnisch reibungs- und konfliktärmer bearbeitet werden können – bis dahin, dass nunmehr die Schulverwaltung die Klassen- und Gruppenbildung gleich an sich zieht (§ 4a Abs. 4 Satz 1). Trotzdem werden damit vor allem Grundschulen im ländlichen Raum auch weiterhin teurer als im städtischen Bereich. Im Gegenzug haben diese teureren Grundschulen auch bessere Lernbedingungen, zum einen aufgrund geringerer Klassenfrequenzen, zum anderen aufgrund vielfach günstigerer kommunaler und sozialer Lernumge-

bungen für ihre Schülerinnen und Schüler. Angesichts der prognostizierbaren demografischen Entwicklung mit einer zunehmenden Gegenläufigkeit zwischen – kurz gesagt – Stadt (vor allem Oberzentren) und Land, erscheint die weitere Festschreibung und Verschärfung von Normativen wenig zukunftsorientiert. **Auch wenn damit vielleicht der rechtliche Handlungsraum der Schulträger und Schulnetzplanungsträger eingeschränkt wird, werden die dahinterliegenden Probleme nicht gelöst, bleiben vor allem die Interessen der Schulträger am Betrieb einer Schule aus legitimen kommunalen Gründen unberücksichtigt.** Schule wird ausweislich dieser Regelungen nach wie vor lediglich als Lernort und nicht auch als kommunaler Sozialraum gesehen und behandelt. Dementsprechend bleibt § 23a Abs. 1 Satz 1 auch eher vage, wenn er vorgibt, ein „unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot (zu) schaffen“, um genau dieses dann wieder in Verantwortung der obersten Schulaufsicht den Schulnetzverantwortlichen zu entziehen und ohne Einbezug des Gesetzgebers zu regeln (§ 23 Abs. 4).

Die in § 4a ausgebrachten Normative beruhen nicht auf Erwägungen, welche auf die effiziente Erfüllung des Bildungsauftrages in § 3 zielen. Wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen verweisen zur Genüge darauf, dass **Klassengrößen nicht abstrakt, sondern immer konkret mit Blick auf solche Rahmenbedingungen des Lernens** wie vor allem Qualität der Lehrperson, Heterogenität der Schülerschaft, Anzahl der Pädagogen in der Klasse und soziales Schulklima wirken und damit ihre Grenzen finden (siehe dazu u.a. Hattie: Lernen sichtbar machen). Damit gehört die konkrete Bildung von Klassen nicht in die Hand der Schulverwaltung (wie im Entwurf in § 4a Abs.4 Satz 1), sondern in die Hand der einzelnen Schule. Freilich setzt dies voraus, dass die Zuweisung der Ressourcen nicht mehr von der Anzahl der gebildeten Lerngruppen abhängt. Da mit dem Gesetzentwurf aber offensichtlich an diesem Prinzip festgehalten werden soll, sind es vor allem monetäre Erwägungen, welche zur Festlegung von Klassenuntergrenzen führen. Aufgrund der baulichen Bedingungen erübrigt sich in vielen Fällen die Vorgabe von Klassenobergrenzen, die im Unterschied zu den Mindestschülerzahlen durch die Schulkonferenz veränderbar sind. In der Folge kommt der Schulaufsicht die Aufgabe zu, über Interventionen bei der Klassen- und Gruppenbildung die Planungsvorgaben des Staatshaushaltes insgesamt umzusetzen – ohne auf pädagogische Erwägungen eingehen zu können. **Der vorliegende Gesetzentwurf versucht dieses Problem verwaltungstechnisch zu optimieren, was ihm gelingt – und bleibt damit aber eine Lösung des Problems an den Schulen vor Ort schuldig.**

Im **Bereich der Grundschulen** führt diese Art der Ressourcenzuweisung dazu, dass es Klassen mit 14 und Klassen mit 28 (und mehr) Schülerinnen und Schülern geben kann – und damit nicht nur ein enormes Gefälle hinsichtlich der Lernbedingungen von Schülerinnen und Schülern besteht, welches sich durch Effekte der sozioökonomischen Hintergründe derselben noch verstärken kann, sondern auch hinsichtlich der Ressourcen, die ein Schüler erhält (Bildungsgerechtigkeit). Generell ist es jedoch aus Sicht der Forschung und internationalen Praxis wünschenswert, die Bildung von Lerngruppen im Rahmen anderweitig (z. B. schülerbezogen) bestimmter Ressourcenzuweisungen konkret vor Ort entsprechend der dort vorhandenen Bedingungen vornehmen zu lassen. **Damit könnten Lernbedingungen optimiert und Bildungsungerechtigkeiten gemindert werden – bei gleichem Ressourceneinsatz seitens des Freistaates und bei dramatisch reduziertem Verwaltungsaufwand.** Sicher löst dies nicht das Problem, wie viele Ressourcen einem Schüler grundsätzlich zur Verfügung stehen sollen und welche Veredelungen konkret vorzusehen sind. Dies ist eine politische Entscheidung, die sowohl im Schulgesetz getroffen werden könnte (und dieses damit wie des SächsFrTrSchulG zu einem Leistungsgesetz ausgestaltet) oder dem jeweiligen Staatshaushalt überlassen bleibt. Wir plädieren dafür, das Schulgesetz als Leistungsgesetz auszugestalten und Schülersätze und deren Veredelung (sozioökonomischer Hintergrund, spezieller Förderbedarf) und Dynamisierung im Gesetz festzuschreiben.

4. Zum Aufgabenfeld „Verantwortliche Schule“

Die herausragende und zukunftsweisende Neuerung im vorliegenden Gesetzentwurf ist die Ermöglichung pauschalierter Personalzuweisungen in § 3b Abs. 6 und damit in Verbindung mit § 4a Abs. 4 die Möglichkeit, die Klassen und Gruppen selbst zu bilden. Auch wenn diese Öffnung

- vage bleibt,
- eine Kannbestimmung ohne jeden Anspruch seitens der Schule ist,
- die Normative für die Klassen- und Gruppenbildung nicht ausgesetzt sind,
- die Schulen nicht von weitergehenden Vorgaben, wie sie hauptsächlich auf dem Verordnungsweg erfolgen, befreit werden und
- vor allem diese Schulen auch keinerlei Anspruch auf Unterstützung haben -

ermöglichen sie doch engagierten Schulen die Übernahme von mehr Verantwortung und bahnen damit möglicherweise den Weg für eine künftige Novelle, welche dann aufbauend auf diesen Erfahrungen eine Umsteuerung in der Ressourcenzuweisung und damit Verantwortungsübertragung vornehmen kann. Es wird hier aber stark davon abhängen, inwieweit die Schulverwaltung diese Öffnung akzeptiert und unterstützt - also § 58 Abs. 1 Satz 2 ernst nimmt und mit Leben erfüllt - oder hintertreibt. Um dieses Risiko zu mindern, muss § 3b Abs. 6 weiter ausgestaltet werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass lt. Auswertung des deutschen PISA-Konsortium (Prof. Prenzel) rund 70 % der sächsischen Schulen als „aktive“ Schulen eingestuft werden können, also Schulen, welche sich verantwortlich fühlen, Verantwortung übernehmen wollen und können, zu 39 % trotz belastender Situation der Schule. Hieran sollte und muss angeknüpft werden.

Begrüßenswert sind auch die Regelungen in § 3b Abs. 2 hinsichtlich pauschalierter Zuweisungen an Schulträger sowie Abs. 3, welcher die in Abs. 2 zusammengefassten auch bislang gegebenen Möglichkeiten der Schulträger, den Schulen Mittel zur Bewirtschaftung zu übertragen, praktikabel untersetzen. Auch die in Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit der Schulaufsichtsbehörde, den Schulen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften im Staatshaushalt veranschlagte Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zu übertragen, kann die Schulen vor Ort stärken. So positiv damit die in § 3b insgesamt ausgebrachten bzw. zusammengefassten Regelungen ausfallen, so sehr fällt allerdings auf, **dass das Prinzip der Übertragung von Verantwortung an die einzelne Schule ansonsten nicht konstituierend für dieses Gesetz ist.** Auf die Vorgaben zur Klassen- und Gruppenbildung in § 4a Abs. 4 wurde schon verwiesen und es sei ergänzt, dass insbesondere die Ermöglichung jahrgangsübergreifenden Unterrichts an kleinen Grundschulen von vagen Bedingungen und der Zustimmung der Schulaufsicht abhängig gemacht wird (§ 4b Abs. 1 und 3) - und die Begründung schon einen Vorgeschmack gibt, wie diese Bedingungen aussehen können (Vorgabe von möglichen Jahrgangsmischungen). Da in Sachsen kaum Erfahrungen mit Jahrgangsmischung vorliegen, zumal wohl selten in einer betroffenen kleinen Grundschule, ist fraglich, wie die Schulaufsicht die in § 5 Abs. 2 Satz 3 geforderten Voraussetzungen definieren und einschätzen bzw. auslegen wird.

§ 3a Abs. 1 eröffnet den Schulen zunächst einen großen Verantwortungsraum, welcher nur durch Lehrpläne und Bildungsauftrag bestimmt scheint. Dieser Raum wird jedoch zumindest über § 35 (Studentafeln), § 62 (Schulordnungen) sowie ggf. weitere der insgesamt 29 Verordnungsermächtigungen im Kern eingeschränkt. An anderen Stellen des Gesetzes wird § 3a Abs. 1 erst eingeschränkt und dann mit Auflagen oder Bedingungen wieder geöffnet: Das betrifft exemplarisch die Gliederung der Oberschule (§ 6 Abs. 1 und 2) oder die Jahrgangsmischung an Grundschulen (§ 5 Abs. 2) indem diese an besondere pädagogische Konzepte gebunden werden. Abgesehen davon, dass „erweiterte“ oder „entsprechende pädagogische Konzepte“ vage Rechtsbegriffe sind: auch die Gliederung in Hauptschul- und Realschulbildungsgang oder die Unterrichtung in Jahrgangsklassen bedarf eines „entsprechenden“, nämlich auf diese Bedingungen abgestellten pädagogischen Konzepts. Es sollte im Gesetzentwurf strikt vermieden werden, die den Schulen formal oder mehr verbal zuge-

standene pädagogische Verantwortung auf indirekt intendierte pädagogischer Konzepte einzuschränken, zumal diese ansonsten auch gar nicht ausgebracht sind.

Schulen können Verantwortung verantwortlich nur dann übernehmen, wenn sie – neben dem verlässlichen Zugriff auf personelle und sächliche Ressourcen – bei Bedarf auf **Unterstützungssysteme** zugreifen können (insbesondere Schulberatung, Supervision, Evaluation als Teil des Qualitätsmanagements). Dies wird durch das Gesetz (fast möchte man schreiben “in dessen Kontext auch folgerichtig”) nicht gesichert: In § 3a Abs. 2 wird eine solche Festschreibung vermisst, die Formulierung in § 58 Abs. 1 Satz 3 ist nicht untersetzt. Im Kontext der durch die Schulverwaltung mit diesem Gesetz neu übernommenen Aufgaben der Klassen- und Gruppenbildung sowie der Einflussnahme auf die Schulnetzplanung müsste die Schulverwaltung hierfür deutlich aufgestockt werden. Die Abschaffung des Sächsischen Bildungsinstituts scheint hierfür ebenfalls kein beruhigendes Signal. Im Übrigen wird in § 58 eine entsprechende Formulierung aus § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsFrTrSchulG vermisst: „Die Schulaufsichtsbehörde achtet die pädagogische Eigenverantwortung der Schule und der Lehrkraft.“

Die **Regelungen im 5. Teil „Lehrer, Schulleiter“ und 6. Teil „Schulverfassung“** offenbaren in besonderer Weise den unveränderten Charakter des Schulgesetzes hinsichtlich der Fremd-Steuerung der Schulen: Statt durch Rahmen und Standards den Schulen die Selbstregulation (wie sie sozialen Systemen eigen ist) zu ermöglichen, wird vielfach versucht, sie von außen direkt zu steuern. Statt die Grundsätze der internen Organisation der Schule sowie der Eltern- und Schülermitwirkung durch Standards festzulegen, werden sehr unterschiedliche Schulen mit den gleichen Organisationsvorgaben belegt. Damit wird außerhalb der nötigen Bestimmung der verantwortlichen Vertretung der Schule nach außen stark in die interne Verteilung von Verantwortung eingegriffen. Beispielsweise ist es sehr fraglich, den Schulleiter über § 42 Abs. 1 Satz 4 über die zusätzlichen pädagogischen Angebote seiner Schule entscheiden zu lassen, was besser die Schulkonferenz (über die Gesamtlehrerkonferenz vorbereitet) tun sollte und in § 43 Abs. 2 Nr. 3 auch durchaus gemeint sein könnte - sofern § 42 Abs. 1 Satz 4 gestrichen würde. Insgesamt ließen sich viele Regelungen zu Konferenzen und Räten vereinfachen und auf die Grundsätze zurückführen. Das gäbe den Schulen mehr Freiraum zur an die konkreten Bedingungen angepassten Gestaltung der Schulverfassung und würde eine die Vielfalt nachträglich einzufangen versuchende Rechtsverordnung (§ 50 bzw. § 56) jeweils erübrigen. Eine Grundschule mit 30 Schülern (2 jahrgangsgemischte Klassen) in einem Bildungsgang unterscheidet sich sicher sehr von einem beruflichen Schulzentrum mit 2.000 Schülern in 40 Bildungsgängen.

Auch die **Schulträger** werden in ihrer Verantwortung kaum (Ausnahme die Beteiligung in der Schulkonferenz in § 43 Abs. 3 oder die betreffenden Regelungen in § 3b) gestärkt, sondern eher eingeschränkt. § 21 Absatz 1 bestimmt sie nach wie vor nur als sächliche Kostenträger der Schulen. Kommunale Interessen können kaum in die Schule einfließen und sind auf solche Schulleiter angewiesen, die sich diesen öffnen. Für den Abschluss einer Zweckvereinbarung ist das Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde erforderlich (§ 22 Absatz 4). Die **Schulnetzplanung** (§ 23 a) erfährt eine übermächtige Dominanz seitens des Freistaates. Obwohl so die Schulträger und Schulnetzplaner sehr engen und verschärften Vorgaben unterliegen, bleiben die Eingriffe der Schulaufsicht, z. T. in auslegungsweiter Formulierung, erhalten: So ist zwar nach § 21 Abs. 2 eine Schule bei in Abs. 3 definiertem öffentlichen Bedürfnis vorzuhalten, kann jedoch Maßgaben des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung des Freistaates Sachsen über § 23a Abs. 6 nicht genehmigt werden. Weiter wird zusätzlich der unbestimmte Begriff „einer den Maßgaben des Freistaates Sachsen entsprechenden ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts“ beibehalten, welcher ja schon mit den in §§ 4a und 4b festgelegten Normativen erfüllt sein sollte. Angesichts der dann nachfolgenden Ermöglichung umfangreichster schulgenauer Datenerhebungen erhebt sich die Frage, warum der Freistaat die Schulnetzplanung nicht selbst aktiv betreibt, die Schulträger einbezieht und das Einvernehmen bzw. Benehmen nach Abs. 3 dazu einholt.

Durchgriff verschafft sich die Schulverwaltung auch auf und über **Schulbezirke** (§ 25 Abs. 3). Sie kann damit bestehende Schulnetzpläne aufheben und schränkt die Schulträger gerade im sensiblen Bereich der Grundschulen in ihren Handlungsspielräumen ein. Gerade hier kann der fehlende Einfluss des Schulträgers auf die Schule bzw. den Schulleiter dazu führen, dass eine Schule, die mit Jahrgangsmischung eine Perspektive nach den Normativen in § 4b hätte, geschlossen wird, weil die Schulleitung bzw. das Lehrerteam sich nicht auf diesen Weg begeben wollen und lieber die Schule wechseln (der Arbeitsplatz selbst ist ja gesichert).

Die Ursache für diese verschärften Regelungen werden in der Beibehaltung des Status Quo der Ressourcenzuweisung und damit dem möglichen Auseinanderfallen der Interessen von Schulverwaltung und Schulträger am Betrieb einer Schule gesehen. Dieser Interessenkonflikt wird nicht in seiner Ursache aufgelöst, sondern machtvoll mit dem gesetzlich verbesserten Durchgriff der Schulverwaltung einseitig entschieden.

Während der Bezug von mehr Verantwortung vor Ort auf die nachhaltige Lösung der aktuellen und absehbaren Probleme der demografischen Entwicklung ausreichend beleuchtet scheinen, soll noch kurz auf die eingangs unter 3. und 4. angesprochenen **Problemfelder Lehrerversorgung und Digitalisierung** eingegangen werden. Da der Freistaat auf absehbare Zeit Lehrer nicht mit Geld oder Verbeamtung an sächsische Schulen binden kann, bleiben nur die Arbeitsbedingungen. Diese sind allgemein vor allem in den kreativen Berufen, wozu der Lehrerberuf zählt, entscheidend, sofern ein monetärer Grundlevel gesichert ist. Wie attraktiv sind aber Schulen, in denen sich der Lehrer vielleicht in der einzelnen Unterrichtsstunde verwirklichen kann, nicht aber in der Gestaltung des Schullebens insgesamt, und wo noch nicht einmal gesichert ist, ob er in jedem Fall mit voller Arbeitskraft an der konkreten Schule auch im folgenden Schuljahr tätig sein wird. Je verantwortlicher ein Lehrer arbeiten will, umso unattraktiver wird für ihn eine zentral gesteuerte Schule sein - nicht nur also, dass damit der Freistaat generell einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Ländern mit erweiterter Verantwortung an den Schulen hat, er wird damit auch attraktiv für Lehrer, die gerade wenig Verantwortung übernehmen wollen. Das ist für die weitere Entwicklung unserer Schulen die falsche Selektion.

Schließlich zeigt selbst ein oberflächlicher Blick auf die mit der Übertragung von geistiger Arbeit auf Maschinen verbundenen Veränderungen der Welt, dass dies sowohl auf die Gestaltung von Lernprozessen enorme Veränderungen haben kann, die weit über die in § 38b intendierten hinausgehen, als auch die Schulen selbst in einen veränderten und dynamischen gesellschaftlichen Kontext stellen wird. Eine Würdigung dieser Perspektiven sprengt den Rahmen dieser Stellungnahme. Es sei jedoch stellvertretend an die Veränderungen in Management und Organisationsstruktur erfolgreicher Unternehmen erinnert, die nicht einfach ein lean management betreiben, sondern vor allem eine Dezentralisierung von Verantwortung und Entscheidung, um so Motivation, Sachkompetenz und Entscheidungskompetenz zielgenau zu vereinen. Um es anschaulich zu machen: Das Nutzen von Lernplattformen zur differenzierten Förderung von Schülern kann den Lehrer von Routineleistungen befreien und dem Schüler effiziente Übungs- und Arbeitsphasen mit fokussiertem Feedback ermöglichen. Damit eröffnen sich in der Schule ganz neue Möglichkeiten des Einsatzes der teuren Ressource Lehrerarbeit sowie der Organisation der Lernprozesse, welche mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht intendiert und zum größeren Teil nicht möglich sind.

5. Zu einzelnen Formulierungen außerhalb der drei obigen Aufgabenfelder

Im Folgenden in der Reihenfolge des Gesetzentwurfes Anmerkungen zu einzelnen Passagen, wobei in der Regel nicht noch einmal auf die oben schon gemachten Anmerkungen eingegangen wird. Diese Anmerkungen verstehen sich somit als **Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen**:

Fundstelle	Anmerkungen
§ 1 Abs. 3	Der besondere Verweis auf weitere als durch die Stundentafeln abgedeckte Bildungsbereiche sowie der Hinweis, dass diese fächerübergreifend bearbeitet werden, wird nachdrücklich unterstützt und findet sich in der Praxis schon in vielen (allen) Lehrplänen verankert.
§ 3 Geltungsbereich	In Analogie zum SächsFrTrSchulG ist der Geltungsbereich auf SifT erweitert worden, sofern dies angezeigt ist. Das wird begrüßt, ist im Gesetz aber nicht durchgehalten. Dies gilt schon für § 1, denn der Bildungsauftrag gilt selbstverständlich für alle öffentlichen Schulen. Vorschlag: <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>§3 wird zu § 1</i> 2. <i>§ 1 wird § 2 und § 2 wird § 3</i> 3. <i>Im neuen § 1 „Geltungsbereich“ werden alle §§ aufgeführt, für welche das Gesetz auch für SifT gilt. Damit ist dann konkret nur noch ggf. auf eine modifizierte Geltung hinzuweisen.</i> Alternativ müsste eine Vielzahl von §§ mit dem expliziten Geltungsverweis für SifT versehen werden (angefangen bei § 1 „Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule“), was das Gesetz etwas aufbläht.
§ 3b Abs. 5	Die Regelung greift in den Weiterbildungsbereich ein. Es ist nicht klar, wie gesichert ist, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Anbietern von Weiterbildung kommt.
§ 5 Abs. 5	<u>Satz 1</u> So sehr der Ansatz zu begrüßen ist, Grundschulen praktisch generell als Ganztagschulen zu führen (auch wenn dieser Begriff durch „ganzheitliche Betreuung“ umschrieben wird und sich nur durch die Begründung und den Kontext entsprechend erschließt), so wenig wird das Problem der damit nötigen Kooperation oder gar Fusion von Schule und Hort gelöst. Schule und Hort haben sich teilweise sehr weit voneinander entfernt (verschiedene Träger, keine klare Zuordnung von Schule und Hort), so dass eine Umkehr der Entwicklung nicht von heute auf morgen erfolgen kann. Trotzdem könnte das Gesetz eine klarere Orientierung dahin geben, dass Schule und Hort künftig eine Einheit bilden sollen, auch unter einer gemeinsamen Leitung arbeiten können und somit die sozialen Gruppen der Schülerinnen und Schüler in Schule und Hort identisch sind (ein Aspekt der „Ganzheitlichkeit“). <u>Satz 3</u> Auch hier ist die Konkretisierung der Zusammenarbeit insbesondere hinsichtlich der Entwicklung jedes einzelnen Kindes zu begrüßen. Allerdings ist zu fragen, ob das Gesetz hätte keine klarere Informationsweitergabe (ggf. spezifiziert) ausbringen können, welche nicht vom Elternwillen abhängt. Allerdings ist Satz 3 in Ziffer 2 wenig kooperativ formuliert: Vor dem Hintergrund, dass Kitas den Entwicklungsstand ihrer Kinder erheben und dokumentieren, erscheint der Aufwand, den Grundschulen für eigene Erhebung aufbringen müssten, unangemessen und das Vorgehen insgesamt als gegenüber den Mitarbeitern der Kitas abwertend. Generell:

	<i>Systematisch gehört Absatz 5 zu § 16.</i> Es muss verwirren, wenn die Grundschulen unter dem namentlichen Paragrafen „Betreuung“ nicht erscheinen.
§ 6 Oberschulen	<p>Oberschulen werden zwar in Abs. 1 nach wie vor verpflichtet, nach Haupt- und Realschulbildungsgang äußerlich zu differenzieren, erhalten aber mit Abs. 2 Satz 3 die Möglichkeit, integrativ zu arbeiten. Allerdings muss die Formulierung wohl überarbeitet werden, denn selbstverständlich müssen auch diese Oberschulen differenzieren – nur eben nicht äußerlich. Es wäre aber zweckdienlicher, auf die überkommene „Gliederung“ im Gesetz zu verzichten, und es den Oberschulen zu überlassen, wie sie die differenzierte Förderung und Vorbereitung auf verschiedene Abschlüsse am zweckmäßigsten (was sehr von den Bedingungen vor Ort abhängt) umsetzen. Ihnen sollen dabei alle Möglichkeiten offenstehen.</p> <p><u>Absatz 4</u> Bedarf es einer gesetzlichen Regelung, dass eine Schule Kooperationsvereinbarungen abschließen kann? Falls ja, dann sollte sie generell dazu ermächtigt werden, und nicht nur hinsichtlich der Arbeitswelt-, Berufsfeld- und Studienorientierung – z. B. in § 35b. Siehe auch unten zu § 12 Abs. 3.</p>
§ 7 Gymnasien	Es muss zumindest klargestellt werden, dass Gymnasien grundsätzlich nicht inklusiv konstituiert sind. Ohne diese große deutsche Bildungsdiskussion hier aufzunehmen – die Position der SPD ist hier hinlänglich bekannt - sei nur darauf verwiesen, warum diese Sonderung so problematisch ist: Künftige Eliten werden frühzeitig von ganzen sozialen Schichten und Milieus getrennt, was Empathie für, Kommunikation mit und Verständnis für diese Schichten und ihre Problemlagen systematisch nicht ausbildet. Dies widerspricht dem Bildungsauftrag, welcher eben nicht mehr nur in der Ausbildung von Fachkompetenz und staatsbürgerlichen Tugenden (wie immer in der Vergangenheit auch konkret ausgestaltet und formuliert) besteht (was eine solche Sonderung als effektiv erscheinen lassen könnte), sondern auch und an erster Stelle in der Ausbildung von Verantwortung besteht und „zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen“ (§ 1) soll: Wie soll das gehen, wenn Teile der Gemeinschaft in der Schuler nicht präsent sind?
§ 8 Abs. 4	Die neue Regelung wird begrüßt.
§ 12 Abs. 3	<p>Die Wiederaufnahme von Ausbildungsgängen „Berufsausbildung mit Abitur“ wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Für die Erhöhung der Attraktivität der Oberschule sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass Oberschulen mit Beruflichen Gymnasien feste Kooperationen hinsichtlich der gymnasialen Oberstufe für Schülerinnen und Schüler dieser Oberschulen eingehen können. Damit könnte die Oberschule kooperativ auch einen gymnasialen Bildungsgang anbieten, zumindest die klare Perspektive für einen solchen eröffnen. Im Einzelfall könnte dies auch dazu führen, dass für einige, von den Oberschulen vorbereitete Schüler eine zweijährige Oberstufe ohne berufsbezogene Unterrichtsinhalte eingerichtet wird.</p>
§ 13 Förderschulen	<p>Es sei ausdrücklich auf die Ausführungen unter 2. zur Entwicklung zu förderpädagogischen Kompetenzzentren verwiesen</p> <p><u>Absatz 8</u> Die Bildung von Förderschulzentren steht der UN-BRK entgegen. Absatz 6 und 9 gehören systematisch nicht zur Förderschule und sollten zu § 4c (allerdings mit neuem Titel „Besonderer Förderbedarf“) oder zu § 17 oder als neuer § 4d zusammengefasst werden.</p>
§ 16 Abs. 2	<p>Die Regelungen zur Betreuung sind wie in § 5 Abs. 5 generell ob getrennter Einrichtungen und Träger problematisch.</p> <p>1. Da die Betreuungsangebote nicht selten von anderen Trägern als den</p>

	<p>Schulträgern vorgehalten werden, sollte <i>in Satz 1 das Wort „hält“ durch das Wort „sichert“ ersetzt</i> werden – so kann der Schulträger diese Aufgabe auch delegieren.</p> <p>2. Die Intention des Absatzes, die Betreuung nur für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorzuhalten, könnte diese wieder separieren, was nicht der UN-BRK entspricht.</p>
§ 16a Abs. 2 Satz 1	<p>Es gibt nach der bewährten Praxis keinen Grund mehr für die vorsichtige Formulierung im SächsGTAG. Somit sollte formuliert werden: <i>„Öffentliche und freie Träger allgemeinbildender Schulen erhalten die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung von Ganztagsangeboten für Schüler vorgesehenen Mittel als pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen.“</i> Es ist zu prüfen, ob das SächsGTAG außer Kraft gesetzt werden kann.</p>
§ 21 Absatz 2	<p>Es wird eine stringenter Formulierung vorgeschlagen: <i>„Schulträger nach § 3 Abs. 2 sind berechtigt und verpflichtet, Schulen einzurichten und fortzuführen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht.“</i> Es handelt sich nur um öffentlich-rechtliche Schulträger – und diese können natürlich nur SiÖT betreiben. Da die gemeinten Schulträger im Gesetz definiert werden, sollte auf diese Definition zurückgegriffen werden.</p>
§ 23	<p><u>Absatz 2</u> Auch wenn Absatz 2 nur wenig geändert wird, ist seine Formulierung umständlich und die neue Einfügung unnötig. Vorschlag für eine <i>Neufassung</i>: <i>„Der Schulträger stellt die nötigen Schulgebäude und -räume sowie die sonstigen für den Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung und stattet sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln aus. Er bestellt in Abstimmung mit dem Schulleiter die Mitarbeiter, die nicht im Dienst des Freistaates Sachsen stehen.“</i></p> <p><u>Absatz 3</u> Ebenfalls sperrige Formulierung, gemeint sind die öffentlichen Schulen, also sollte formuliert werden: <i>„Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen Schulen sind ...“</i> Schwerwiegender ist jedoch, dass offensichtlich das in der Koalition vereinbarte Bildungsticket immer noch nicht auf dem Weg ist. ("Wir sind uns einig in dem Ziel der Einführung eines einheitlichen, sachsenweit gültigen und kostengünstigen Bildungstickets, das Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden über den Schulweg hinaus die Nutzung des ÖPNV über das gesamte Jahr ermöglicht. Wir werden gemeinsam in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern, den Zweckverbänden, den Landkreisen und kreisfreien Städten bis zum 31.12.2015 einen Vorschlag für die Einführung eines solchen Bildungstickets vorlegen.")</p> <p><u>Absatz 4</u> Das Gesetz sollte für die Rechtsverordnung einen Rahmen vorgeben, da damit insbesondere Wahlmöglichkeiten der Eltern resp. Schüler eingeschränkt werden können. Insbesondere die in Nr. 4 vorgesehene Festsetzung von Höchstzeiten für den Schulweg sollte der Gesetzgeber selbst vornehmen, ggf. (wenn auch ungewöhnlich) durch eine Zustimmungspflicht des Sächsischen Landtages.</p>
§ 23a Absatz 7	<p>Es erscheint fraglich, wie mit statistischen Erhebungen die Schulpflicht überwacht werden kann. Dies kann nur über schülerbezogene Daten erfolgen.</p>
§ 27 Abs. 4	<p>Wer trifft die Entscheidung bei nicht anerkannten Ersatzschulen? Da diese Entscheidung nichts mit dem Anerkennungsverfahren zu tun hat, sollte hier</p>

	<i>statt „Schulleiter staatlich anerkannter Schulen in freier Trägerschaft“ „Schulleiter von Schulen in freier Trägerschaft“</i> stehen. Oder es müsste geklärt werden, wer hier die Entscheidung treffen soll.
§ 29 Absatz 3	Kann die Berufsschulpflicht an einer Ergänzungsschule abgeleistet werden?
§ 34	<p>Absatz 2 steht Absatz 1 Satz 1 direkt entgegen. Das war schon in der derzeit gültigen Fassung so. Die <i>Streichung von Absatz 2</i> wird empfohlen, weil zudem folgende Probleme vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird der Anschein erweckt, dass die Eignung für einen Bildungsgang festgestellt werden kann 2. Was passiert, wenn ein Schüler für keinen Bildungsgang „geeignet“ ist? <p>Wenn es um Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Bildungsgängen geht, dann sollte dies hier auch so ausgebracht und damit Absatz 1 Satz 1 eingeschränkt werden. Zudem sind dann hier diese Zugangsvoraussetzungen zu bestimmen.</p>
§ 35	Warum werden nicht die in der KMK vereinbarten Bildungsstandards direkt in Kraft gesetzt? Plant SMK für Sachsen eigene?
§ 35a	Die eher unglücklichen, weil auf Defizitförderung ausgerichteten Formulierungen des bestehenden Gesetzes werden übernommen. Da der Auftrag der individuellen Förderung in den Kernbereich des Bildungsauftrages gehört, wäre eine entsprechende Formulierung in § 3 besser. Teilleistungsschwächen gehören mit zum Regelungsbereich von § 4c. Die Ermöglichung der Kooperation zwischen Schulen sollte ebenfalls genereller ausgebracht und nicht auf Begabtenförderung (oder wie oben Berufsorientierung etc.) beschränkt werden, z. B. in § 35b.
§ 38	<p><i>Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Nr. 2 höhlen die Lernmittelfreiheit unzulässig aus und sind zu streichen:</i> Entweder gehören auch die damit gemeinten Gegenstände/Materialien zur nötigen Ausstattung für das Lernen oder sie gehören nicht dazu. Wenn die Schule Arbeitshefte verwendet, dann müssen sie auch kostenlos gestellt werden. Es kann nicht sein, dass Schule oder Schulträger sich entscheiden, bestimmte Lernmittel anzuschaffen und dann die Kosten auf die Eltern abwälzen.</p> <p>Das betrifft auch die mit der Begründung gemeinten Gegenstände, welche die Schüler zu Übungs- oder Lernzwecken fertigen. Wenn diese nicht durch Eltern in Auftrag gegeben wurden, kann dafür auch kein Kostenbeitrag erhoben werden. Allenfalls kann die Schule den Eltern anbieten, diese Gegenstände zu erwerben.</p> <p>Anders als in der Begründung ausgeführt, gehören Sport- und Schwimmbekleidung zur zweckmäßigen persönlichen Ausstattung der Schüler und sind für sozial schwache Haushalte auch über entsprechende Sozialhilfen förderfähig. Das Lesen des Gesetzestextes wird in Nr. 2 kaum Bekleidung im Hintergrund vermuten. Ein Gesetz muss ohne Begründung verständlich und eindeutig sein. Generell muss beachtet werden, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe in Artikel 102 Abs. 4 Sächsische Verfassung die Lernmittel nicht in Verbrauchsmittel und andere Lernmittel unterscheidet, sondern den Schulträger verpflichtet, sämtliche Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Verfassung des Freistaates Sachsen sieht es an dieser Stelle als unerheblich an, ob bestimmte Lernmittel entweder verbraucht werden oder bei den Schülern verbleiben.</p> <p><i>Mithin kann Absatz 4 entfallen</i> oder muss sich auf Nr. 3 reduzieren. Es erscheint allerdings fraglich und steht der Verantwortungsübertragung an die Schulen entgegen, „die technischen Anforderungen an einzelne Lernmittel“ zu</p>

	verordnen. Es bleibt der Schulverwaltung unbenommen, entsprechende Empfehlungen und Hinweise an die Schulen zu formulieren, wozu es aber keiner gesetzlichen Ermächtigung bedarf.
§ 38a	<i>Absatz 1 Satz 2 sollte insofern relativiert werden</i> , als Ausnahmen durch die Schulverwaltung möglich sind, sofern es ein entsprechendes Angebot im Freistaat nicht gibt. Diese Möglichkeit sollte immerhin erwogen und dafür Vorsorge getroffen werden.
§ 38b	Es erschließt sich nicht, warum die Möglichkeit der Nutzung von e-Learning-Konzepten derart eingeschränkt und reglementiert wird. Zum einen ist e-Learning nicht auf Außer-Haus-Beschulung zu reduzieren. Ohnehin wäre dieser Fall systematisch im 3. Teil Schulpflicht des Gesetzes zu regeln. Ansonsten sollte der Einsatz von Lernplattformen allen Schulen offenstehen und deren Auf- und Ausbau offensiv vom Freistaat zweckmäßigerweise mit weiteren Bundesländern oder über die KMK betrieben werden. Besteht doch mit solchen Plattformen die Möglichkeit, den Lehrer von Übungs- und Routineaufgaben zu entlasten und damit sein Arbeitsvermögen stärker für die differenzierte Förderung von Gruppen oder Einzelnen zu verwenden, Aufgaben, die tatsächlich die Person des Lehrers erfordern. Ob dies im Gesetz zu regeln ist, mag dahingestellt bleiben. Eines gesonderten § bedarf dies nicht.
§ 40	Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Budgetierung von Arbeitsvermögen wäre die Öffnung der Anstellung von Lehrpersonen beim Schulträger zweckmäßig, z. B. im Falle, das Personalanforderungen nicht erfüllt werden können, dem Träger dafür aber ein monetäres Äquivalent zur Verfügung steht.
§ 41	In Absatz 3 scheint im veränderten Passus das Wort „außer“ zu fehlen („ <i>wird außer in den Fällen ...</i> “) da ansonsten die Mitwirkung des Schulträgers auf die medizin. BFS beschränkt würde.
§ 43 Abs. 3	<ol style="list-style-type: none"> 1. Neben Lehrern sind ggf. weitere Pädagogen an einer Schule tätig. Diese müssen auch eine Stimme in der Schulkonferenz erhalten. <i>Deshalb sollte Nr. 2 so gefasst werden:</i> <i>“2. vier Vertreter der Pädagogen, wovon mindestens drei Lehrer sein sollen”</i> 2. Die Möglichkeit der Teilnahme des Schulträgers auch mit partieller Stimme wird unterstützt. Allerdings darf der Schulträger nicht die grundsätzliche Drittelparität auflösen und verlangt eine Formulierung “bis zu vier Vertreter” eine Qualifikation des Stimmrechts. <i>Vorschlag zur Neufassung Satz 2:</i> <i>“Die Vertreter des Schulträgers haben eine Stimme bei Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 8 und 9 sowie bei Angelegenheiten, welche die sächlichen Kosten der Schule betreffen; im Übrigen haben sie eine beratende Stimme.”</i> 3. Darüberhinaus wird angeregt, auch der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter eine beratende Stimme zu geben: <i>“6. ein Vertreter der sonstigen, auch im Dienst des Schulträgers stehenden Mitarbeiter mit beratender Stimme.”</i>
§ 47a (neu) bzw. 55a (neu)	Gerade in den kreisfreien Städten (Stadtelternräte) verstehen sich die Eltern nicht selten auch als Interessenvertreter gegenüber dem gemeinsamen Schulträger. Mit der aus dem SächsFrTrSchulG folgerichtigen Beteiligung der Eltern der SifT im Kreiselternerat kann dieses Gremium dies nicht mehr leisten. Insofern könnte das Schulgesetz die Anregung geben (und da es so viel regelt, auch eine Öffnung erlauben), dass sich die Schulelternsprecher eines Schul-

	<p>trägers zu einem besonderen Elternrat zusammenfinden können, der Schulträger Informations- und Anhörungspflichten diesem Gremium gegenüber hat und dessen Arbeit auch ermöglichen muss. Diese Regelung soll natürlich allgemein und auch für SifT gelten. In den kreisfreien Städten wäre dieses Gremium in manchen Fragen sinnvoller als die Vertretung des Schulträgers in der Schulkonferenz, zumal mit bis zu vier Sitzen. Wenn man die Anzahl der Schulen solcher Schulträger wie Leipzig, Dresden oder Chemnitz vor Augen hat, dann würde die Wahrnehmung dieses Rechts aus § 43 Abs. 3 Nr. 5 schon quantitativ kaum umzusetzen sein. Wir schlagen deshalb die Ermöglichung (keinesfalls die Pflicht) eines „Schulträger-Elternrates“ vor:</p> <p>„§ 47a Schulträgerelternrat</p> <p><i>(1) Elternräte öffentlicher Schulen, die einen gemeinsamen Träger haben, können sich zu einem Schulträgerelternrat zusammenschließen, welcher die Interessen der Eltern gegenüber dem Schulträger vertritt. Der Schulträgerelternrat besteht aus bis zu zwei Vertretern der betroffenen Elternräte und hat gegenüber dem Schulträger ein Informations-, Anhörungs- und Initiativrecht. Der Schulträger hat die Arbeit eines Schulträgerelternrates zu ermöglichen und zu unterstützen.</i></p> <p><i>(2) Der Schulträgerelternrat kann sich mit dem Schulträgerschülerrat nach § 55a zu einem gemeinsamen Schulträgermitwirkungsrat zusammenschließen. Absatz 1 gilt entsprechend.“</i></p> <p>Analog sollte in § 55a ein Schulträgerschülerrat ermöglicht werden.</p>
§ 48, entsprechend § 54	<p>Bei der Definition des Kreiselternrates fehlt eine Angabe, gegenüber wem er die Interessen auf Kreisebene vertritt. An Absatz 2 Satz 1 werden die Worte angehängt: <i>„gegenüber dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, den Trägern der Schülerbeförderung sowie der zuständigen Schulverwaltung.“</i></p> <p>Analog § 54.</p>
§ 62	<p>In Absatz 2 Nr. 1 sowie analog in Nr. 4 wird zum wiederholten Mal auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken abgestellt. Abgesehen davon, dass dies an sich problematisch ist, da Statistiken gerade keine Aussagen zu einzelnen Schülern machen und für statistische Erhebungen des Statistische Landesamt die geeignete Institution ist, wurde schon in § 23a Absatz 7 eine Verordnungsermächtigung gegenüber den Kreisen ausgebracht und in § 31 Abs. 3 allen öffentlichen Schulen die Pflicht der Datenübermittlung auferlegt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier nun sogar noch Eltern selbst und SifT Daten übermitteln sollen, zumal damit nach § 4 SächsStatG entsprechende Erhebungsstellen einzurichten sind, die „räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen“ sind. Vor dem Hintergrund, dass ohnehin für den Schulvertragsschluss mit einer SifT keine Fristen gelten, dies auch in einem Schuljahr laufend möglich ist, haben diese Daten ohnehin nicht den von der Schulaufsicht zur Planung der Klassen und Gruppen an SiöT nötigen Aussagegehalt. Im Übrigen sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Kontrolle der Einhaltung der Schulpflicht zuständig (§ 31 Abs. 4).</p> <p><i>Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a und b sind zu streichen.</i></p> <p><i>Absatz 2 Nr. 4: in den Teilsätzen nach Buchstabe d sind die Worte „zu statistischen Zwecken“ jeweils zu streichen.</i></p>
§ 63b	<p>Die Bestimmungen verwundern um ihre Vollständigkeit in Absatz 3 und der Auslassung des Statistischen Landesamtes, welches die erforderlichen Daten im Grunde schon erhebt – und zwar von den Schulen bzw. Schulträgern. Inwiefern hier Eltern, Lehrer und anderes Personal zu Auskünften herangezogen</p>

	<p>werden müssen und wie dies praktisch geschehen soll, ist fraglich. Das Problem § 4 SächsStatG (getrennte Erhebungsstellen) bleibt bestehen. Bei Sift kann der Adressat ohnehin nur der Schulträger sein.</p> <p><i>In Absatz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen“ eingefügt.</i></p> <p><i>Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Auskunftspflichtig sind die Schulleiter der Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie die Träger der Schulen in freier Trägerschaft.“</i></p>
§ 64 Absatz 6	<p>Die Regelungen sind verwirrend: Wie kann eine im Bereich der Siöt wegfallende Schule im Bereich der Sift nicht nur weiterbestehen, sondern sogar neu gegründet werden? Auf welcher Basis werden dann die Schülerkostensätze ermittelt? Auf welcher Basis erfolgt eine Genehmigung und erst Recht Anerkennung als Ersatzschule? Es wird auf die Stellungnahme unter Punkt 2 (Inklusion) verwiesen. Es bedarf auch der Änderung des SächsFrTrSchulG.</p>

6. Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf schafft keine genügenden Grundlagen zur Bewältigung der eingangs formulierten aktuellen und absehbaren Problemlagen (Inklusion, Demografie, Lehrerversorgung, digitale Revolution und gesellschaftlicher Wandel):

- Mit Ausnahme der Aufnahme der lernzieldifferenten Integration wird im Grundansatz die UN-BRK nicht umgesetzt (Bindung an Bedingungen statt Schaffung derselben), werden die Schulen nicht unterstützt und die Inklusion ressourcenmäßig nicht gesichert.
- Das bestehende Schulschließungsmoratorium wird mit verschärften Vorgaben für die Schulnetzplanung und ausgebauten Eingriffsrechten der Schulverwaltung beendet.
- Die Attraktivität, an einer sächsischen Schule zu arbeiten, wird nicht erhöht und verliert damit im Vergleich zu solchen Ländern, welche ihren Lehrkräften und Pädagogen nicht nur monetäre Vorteile bieten, sondern vor allem größere Entfaltungsmöglichkeiten und Unterstützung im Beruf. Handlungs- und systemtheoretische Binsenweisheiten wie etwa, dass erfolgreiches Handeln der Trias von Wollen-Können-Dürfen bedarf, also dem Zusammenfallen von Motivation, Sachkompetenz und Entscheidungskompetenz beim Handelnden, und dem grundsätzlichen Modus der Selbstregulation sozialer Systeme, wie sie z. B. längst in moderne Management-Theorien Eingang und Umsetzung gefunden haben, werden – jedenfalls was das Ergebnis im vorliegenden Entwurf ausweist – ignoriert.
- Die Schulen sind damit für die Bewältigung absehbarer und künftiger Anforderungen im Zuge globaler gesellschaftlicher Veränderungen wie der digitalen Revolution schlecht gerüstet.

Der Gesetzentwurf ist ein Entwurf der Verwaltung, welcher das Verwaltungshandeln angesichts der ersten zwei Problemlagen im alten System optimiert, das dritte und das letzte nicht in den Blick nimmt. Der Entwurf nimmt nicht den Auftrag an die Schulen und damit deren Output als Maßstab allen Handelns, sondern die Erleichterung des Verwaltungshandelns. Er verkennt damit aus unserer Sicht die Problemlagen und ignoriert die inzwischen gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich der Gestaltung von Bildungsprozessen und der Unternehmensstrukturen in Branchen, die auf Motivation und Initiative angewiesen sind.

Das Gesetz ist damit insgesamt und in den meisten Details keine Weiterentwicklung des sächsischen Schulwesens, sondern dessen verwaltungstechnisch optimierte Stagnation.